



Westerweg 8 – 1759JD Callantssoog NL – (0031) (0)224 581281 – info@denollen.nl – www.denollen.nl

AVB – REISERÜCKTRITTSFONDS GRUNDSCHUTZ – CAMPING DE NOLLEN (CALLANTSOOG)

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für diese allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1.1 Urlauber: Die auf der Buchungsbestätigung genannte Person und ihre Mitreisenden.
- 1.2 Familie: Gemeinsam reisende Haushaltsangehörige bzw. Reisepartner einer Urlaubsgemeinschaft.
- 1.3 Mietsumme: Die Versicherungssumme, bestehend aus der Summe, die hinsichtlich der Miete eines auf dem Campingplatz De Nollen gelegenen Stellplatzes für einen bestimmten Mietzeitraum gezahlt wurde.
- 1.4 Mietzeitraum: Der auf der Buchungsbestätigung des Campingplatzes De Nollen angegebene Zeitraum, für den dem Urlauber ein Stellplatz für seinen Urlaubsaufenthalt auf De Nollen zur Verfügung gestellt wird.
- 1.5 Prämie: Prämie und Verwaltungskosten.
- 1.6 Deckung: Die Teilnahme des Urlaubers am Reiserücktrittsfonds Grundschutz von De Nollen hinsichtlich der Miete eines auf dem Campingplatz De Nollen gelegenen Stellplatzes für einen bestimmten Mietzeitraum.
- 1.7 De Nollen: Der bei der niederländischen Handelskammer unter der Bezeichnung Recreatiecentrum De Nollen B.V. eingetragene Campingplatz De Nollen.

2 BEGINN UND DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

- 2.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit Zahlung der Prämie und endet nach Ablauf des in der Buchungsvereinbarung genannten Mietzeitraums.

3 DECKUNGSUMFANG

Stornierung vor Beginn des Mietzeitraums

- 3.1 Im Falle einer Stornierung vor Beginn des Mietzeitraums erfolgt eine Erstattung der Reiserücktrittskosten bei:
 - 3.1.1 Tod, schwerer Krankheit oder schwerer Unfallverletzung des Urlaubers sowie von Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder Haushaltsangehörigen des Urlaubers.
 - 3.1.2 Komplikationen in der Schwangerschaft des Urlaubers oder seines Lebenspartners.
 - 3.1.3 die Anwesenheit des Urlaubers dringend erforderlich machenden erheblichen Schäden am Eigentum des Urlaubers oder am Unternehmen seines Arbeitgebers.
 - 3.1.4 einer für den Urlauber unerwarteten Verfügbarkeit einer Mietunterkunft im Zeitraum von dreißig (30) Tagen vor Urlaubsbeginn bis einschließlich Urlaubsende.
 - 3.1.5 einem für den Urlauber unerwarteten Aufruf zur Wiederholung einer Abschlussprüfung, die sich nicht auf einen Zeitpunkt nach dem Urlaub verschieben lässt.
 - 3.1.6 einer unerwarteten Einberufung des Urlaubers zum Militärdienst.
 - 3.1.7 unfreiwilliger Arbeitslosigkeit des Urlaubers.
 - 3.1.8 einem aus medizinischen Gründen, wegen Renovierung oder aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels zwingend erforderlichen Umzug des Urlaubers.
 - 3.1.9 Annahme einer Tätigkeit seitens des unfreiwillig arbeitslos gewordenen Urlaubers mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens zwanzig (20) Stunden für den Zeitraum von zumindest einem (1) Jahr oder auf unbestimmte Zeit, die seine Anwesenheit während des geplanten Urlaubs zwecks Erfüllung seiner Arbeitnehmerpflichten erforderlich macht.
 - 3.1.10 für die Reise notwendigen Impfungen, von denen der behandelnde Arzt des Urlaubers dringend abrät.
 - 3.1.11 einem durch ein Ereignis höherer Gewalt bzw. durch eine schwere Beschädigung verursachten Ausfall oder Verlust des vom Urlauber zu nutzenden Privattransportmittels bzw. seiner Campingausrüstung innerhalb von dreißig (30) Tagen vor dem geplanten Anreisetag am Bestimmungsort.
- 3.2 Die Versicherungsleistung bei Reiserücktritt gemäß Artikel 3.1 bis einschließlich 3.1.11 beschränkt sich auf die zum Zeitpunkt der Stornierung gezahlte Mietsumme.

Stornierung nach Beginn des Mietzeitraums

- 3.3 Im Falle einer Stornierung nach Beginn des Mietzeitraums erfolgt eine Erstattung der Reiserücktrittskosten für nicht in Anspruch genommene Reisetage, sofern der Urlauber den gemieteten Stellplatz geräumt übergibt, bei:
 - 3.3.1 Abbruch der Reise aufgrund des Eintritts eines unvorhersehbaren Ereignisses gemäß Artikel 3.1.1 bis einschließlich 3.1.4 sowie bei einer schweren, irreparablen Beschädigung des Mietgegenstands bzw. der Campingausrüstung.
 - 3.3.2 Verhinderung der vorzeitigen Rückkehr durch eine Krankenhausaufnahme des Urlaubers sowie ausschließlich zur Familie des Urlaubers gehöriger Personen, wobei sämtliche Aufnahmetage während des Mietzeitraums als nicht in Anspruch genommene Reisetage gelten.
 - 3.3.3 Die Versicherungsleistung bei Reiseabbruch gemäß Artikel 3.3 bis einschließlich 3.3.2 beschränkt sich auf die anteilige Reisesumme, die sich aus dem Verhältnis der Anzahl der nicht in Anspruch genommenen Reisetage zur Gesamtzahl der gebuchten Reisetage ergibt. Es werden höchstens 210 Tage erstattet.

Versicherungsleistung bei Verspätung

- 3.4 Eine Versicherungsleistung für nicht in Anspruch genommene Reisetage erfolgt, falls eine Verspätung von Boot, Bus, Bahn oder Flugzeug dazu führt, dass der Urlauber den Campingplatz De Nollen mit einer Verspätung von mindestens acht (8) Stunden erreicht. Dieser Deckungsschutz erstreckt sich nur auf Mietverträge, die länger als drei (3) Tage währen.
- 3.5 Die Versicherungsleistung bei verspäteter Ankunft für nicht in Anspruch genommene Reisetage (3.4) beschränkt sich auf die Erstattung von höchstens drei (3) Reisetagen, wobei dem Urlauber bei einer Verspätung von 8 bis 20 Stunden 1 Tag, bei 20 bis 32 Stunden 2 Tage und bei einer längeren Verspätung 3 Tage ersetzt werden.

Sonstige Bestimmungen in Bezug auf Versicherungsleistungen

- 3.6 Hat der Urlauber aufgrund dieser Bestimmungen Anspruch auf eine Versicherungsleistung, haben diesen Anspruch auch seine Mitreisenden, mit Ausnahme der in Artikel 3.3.2 genannten Bestimmungen. Allen Urlaubern zusammen wird keine höhere Versicherungsleistung gewährt als Urlaubern, die vier (4) gesonderten Familien angehören. Nicht in häuslicher Gemeinschaft wohnende Urlauber gelten jeweils als Angehörige gesonderter Familien.
- 3.7 Bei einem Reiserücktritt oder -abbruch von Urlaubern, die mehr als vier (4) gesonderten Familien angehören, wird die zu gewährende Versicherungsleistung anteilig auf alle beteiligten Anspruchsberechtigten verteilt.
- 3.8 Die Versicherungsleistung erfolgt nach Abzug eventueller Forderungen, die De Nollen gegenüber dem Urlauber hat, sowie nach Verrechnung von Ansprüchen gegenüber und Rückerstattungen von Reiseunternehmen und dergleichen.

4 AUSSCHLÜSSE

- 4.1 Eine Versicherungsleistung wird nicht gewährt, falls der Urlauber oder beteiligte Anspruchsberechtigte:
- 4.1.1 falsche Angaben machen bzw. Tatsachen falsch darstellen. In solch einem Fall erlischt der gesamte Leistungsanspruch, auch hinsichtlich der Teile, bei denen keine falschen Angaben gemacht bzw. keine Tatsachen falsch dargestellt wurden.
- 4.1.2 die sich ihnen aus diesen Versicherungsbedingungen ergebenden Pflichten verletzen.
- 4.2 Eine Versicherungsleistung wird nicht gewährt bei Eintritt von Ereignissen:
- 4.2.1 die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen mit (Bürger)krieg, Besatzung, Beschlagnahme und Einziehung durch Behörden, Kernreaktionen, wissentlicher und vorsätzlicher Teilnahme an Entführungen, Streik, Aufruhr, Aufstand oder terroristischen Handlungen.
- 4.2.2 die durch ein vorsätzliches, grob fahrlässiges oder willentliches Handeln des Urlaubers oder eines beteiligten Anspruchsberechtigten verursacht oder ermöglicht werden.
- 4.2.3 die durch oder infolge der Teilnahme an einer Straftat verursacht werden.
- 4.2.4 die darauf zurückzuführen sind, dass die Geschäftsführung von De Nollen dem Urlauber den Zugang zum Campingplatzgelände verweigert, da sich der Urlauber bzw. seine Angehörigen nicht an die Campingplatzordnung halten.
- 4.2.5 die im Zusammenhang stehen mit Krankheiten oder Anomalien, für die der Urlauber in den letzten drei (3) Monaten vor Buchung der Reise ärztlich behandelt oder untersucht wurde bzw. für die er Medikamente eingenommen hat. Dieser Ausschluss gilt nur, wenn die Teilnahme am Fonds später als vierzehn (14) Tage nach Buchung der Reise erfolgt ist.

5 PFLICHTEN IM SCHADENSFALL

Der Urlauber oder beteiligte Anspruchsberechtigte sind dazu verpflichtet:

- 5.1 alles ihnen nach billigem Ermessen Mögliche zur Vermeidung, Reduzierung oder Begrenzung von Schäden zu tun.
- 5.2 bei Unfall oder Krankheit sofort ärztliche Hilfe hinzuzuziehen, alle Anweisungen des behandelnden Arztes strikt zu befolgen und alles zu unterlassen, was die Genesung gefährden könnte.
- 5.3 auf Verlangen von De Nollen jegliche zumutbare Mitwirkung zu gewähren und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.
- 5.4 sämtliche Fälle, aus denen sich ein Leistungsanspruch ergeben kann, wie folgt form- und fristgerecht anzumelden:
- 5.4.1 im Falle einer (eventuellen) Stornierung spätestens innerhalb einer Frist von drei (3) Werktagen bei De Nollen;
- 5.4.2 in allen anderen Fällen so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb eines (1) Monats nach Teilnahmeende am Fonds bei De Nollen.
- 5.5 De Nollen so schnell wie möglich das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldeformular zu übermitteln. Die darin enthaltenen Angaben und die Stornierungskostenrechnung von De Nollen dienen der Feststellung des Schadens und des Leistungsanspruchs.
- 5.6 die Umstände nachzuweisen, die zur Geltendmachung des Leistungsanspruchs geführt haben.
- 5.7 beglaubigte Nachweise vorzulegen.

6 SCHADENSREGULIERUNG

- 6.1 Für die (Veranlassung der) Schadensregulierung, unter anderem auf Grundlage der vom Urlauber bereitgestellten Daten und Informationen, ist der Campingplatz De Nollen zuständig.

7 VERJÄHRUNG VON LEISTUNGSANSPRÜCHEN

- 7.1 Hat der Campingplatz De Nollen hinsichtlich der Forderung eines Urlaubers oder beteiligten Anspruchsberechtigten seinen Standpunkt mitgeteilt, verjähren jegliche bezüglich des betreffenden Schadens bestehenden Forderungsrechte gegenüber De Nollen sechs (6) Monate nach Datum des diesbezüglichen Schreibens von De Nollen.

8 ANSCHRIFT

- 8.1 Mitteilungen des Campingplatzes De Nollen ergehen rechtsgültig an die zuletzt beim Campingplatzbetreiber bekannte Anschrift des Urlaubers oder an die Anschrift der Person, durch deren Vermittlung die Teilnahme am Fonds erfolgt ist.